

(3) Die Beanstandungen (Absatz 1 Satz 1) sind für jede Sache auf einem besonderen Blatt zu verzeichnen, das zu den Akten zu nehmen ist. In dem Fall des Absatzes 1 Satz 2 sind sie in kürzester Form unter der Kostenrechnung zu vermerken.

(4) Der Prüfungsbeamte vermerkt die Beanstandungen nach Absatz 1 außerdem in einer Nachweisung. Der Kostenbeamte ergänzt die Nachweisung durch Angabe der Sollbuchnummern oder der sonst erforderlichen Vermerke über die Erledigung; sodann gibt er sie dem Prüfungsbeamten zurück. Der Prüfungsbeamte stellt bei der nächsten Gelegenheit stichprobenweise fest, ob die entsprechenden Buchungen in den Kassenbüchern tatsächlich vorgenommen sind. Die Nachweisungen verwahrt er jahrgangsweise.

(5) Stellt der Prüfungsbeamte das Fehlen von Akten fest, so hat er alsbald dem Behördenvorstand Anzeige zu erstatten.

§ 51

Niederschrift über die Kostenprüfung

(1) Der Prüfungsbeamte fertigt über die Kostenprüfung eine Niederschrift, die einen Überblick über Gang und Ergebnis des Prüfungsgeschäfts ermöglichen soll.

(2) Er erörtert darin diejenigen Einzelfälle, die grundsätzliche Bedeutung haben, die anderwärts abweichend beurteilt werden oder die sonst von Erheblichkeit sind (vgl. dazu § 50 Absatz 2). Weiter führt er die Fälle auf, in denen ihm die Einlegung der Erinnerung (§ 45 Absatz 1) angezeigt erscheint oder die zu Maßnahmen im Dienstaufsichtsweg Anlass geben können. Die Niederschriften können in geeigneten Fällen für die einzelnen geprüften Geschäftsstellen getrennt gefertigt werden.

(3) Je einen Durchschlag der Niederschrift legt der Prüfungsbeamte dem Dienstvorgesetzten vor, die die Prüfung angeordnet oder mitangeordnet haben (§ 46 Absatz 2). Er schlägt dabei die Maßnahmen vor, die er nach seinen Feststellungen bei der Prüfung für angezeigt hält.

§ 52

Jahresberichte

(1) Bis zum 1. Juni eines jeden Jahres erstattet der Prüfungsbeamte seinem Dienstvorgesetzten Bericht über das Gesamtergebnis der Kostenprüfungen im abgelaufenen Haushaltsjahr. Er legt darin insbesondere die Grundsätze dar, von denen er sich bei seinen Anordnungen oder bei der Behandlung einzelner Fälle von allgemeiner Bedeutung hat leiten lassen.

(2) Soweit nicht bei allen Dienststellen Prüfungen haben vorgenommen werden können, sind die Gründe kurz anzugeben.

(3) Die Präsidenten der Landgerichte (Präsidenten der Amtsgerichte) legen die Jahresberichte mit ihrer Stellungnahme dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vor. Die Präsidenten der Sozialgerichte legen die Jahresberichte mit ihrer Stellungnahme dem Präsidenten des Landessozialgerichts vor.

(4) Der Präsident des Oberlandesgerichts, der Präsident des Oberverwaltungsgerichts, der Präsident des Finanzgerichts und der Präsident des Landessozialgerichts treffen nach Prüfung der Jahresberichte die für ihren Bezirk notwendigen Anordnungen und berichten über Einzelfragen von allgemeiner Bedeutung der Landesjustizverwaltung. Der Präsident des Oberlandesgerichts teilt die Berichte dem Generalstaatsanwalt mit, soweit sie für diesen von Interesse sind.

Abschnitt VI

Justizverwaltungskosten

§ 53

Entscheidungen nach der Justizverwaltungskostenordnung

– zu § 2 Absatz 2, §§ 3, 7 Absatz 2, § 12 JVKostO –

Die nach § 2 Absatz 2, §§ 3, 7 Absatz 2 und § 12 JVKostO der Behörde übertragenen Entscheidungen obliegen dem Beamten, der die Sachentscheidung zu treffen hat.

§ 54

Laufender Bezug

von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis

Bei laufendem Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis ist die Absendung der noch nicht abgerechneten Abdrucke in einer Liste unter Angabe des Absendetages, des Empfängers und der Zahl der mitgeteilten Eintragungen zu vermerken.

§ 55

(aufgehoben)

Abschnitt VII

Notarkosten

§ 56

– zu § 156 KostO –

(1) Gibt der Kostenansatz eines Notars, dem die Kosten selbst zufließen, der Dienstaufsichtsbehörde zu Beanstandungen Anlass, so fordert sie den Notar auf, den Ansatz zu berichtigen, gegebenenfalls zuviel erhobene Beträge zu erstatten oder zuwenig erhobene Beträge nachzufordern und, falls er die Beanstandungen nicht als berechtigt anerkennt, die Entscheidung des Landgerichts herbeizuführen. Die Aufforderung soll unterbleiben, wenn es sich um Kleinbeträge handelt, von deren Erstattung oder Nachforderung nach den für Gerichtskosten im Verkehr mit Privatpersonen getroffenen Bestimmungen abgesehen werden darf. Die Dienstaufsichtsbehörde kann es darüber hinaus dem Notar im Einzelfall gestatten, von der Nachforderung eines Betrages bis zu 25 Euro abzusehen.

(2) Hat der Kostenschuldner die Entscheidung des Landgerichts gegen den Kostenansatz beantragt, so kann die Aufsichtsbehörde, wenn sie den Kostenansatz für zu niedrig hält, den Notar anweisen, sich dem Antrag mit dem Ziel der Erhöhung des Kostenansatzes anzuschließen.

(3) Entscheidungen des Landgerichts und Beschwerdeentscheidungen des Oberlandesgerichts, gegen die die Rechtsbeschwerde zulässig ist, hat der Kostenbeamte des Landgerichts mit den Akten alsbald der Dienstaufsichtsbehörde des Notars zur Prüfung vorzulegen, ob der Notar angewiesen werden soll, Beschwerde oder Rechtsbeschwerde zu erheben.

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bekanntmachung der Grundsätzlichen Ausführungen der Projektgruppe „Erarbeitung risikobasierter Anforderungen an die Zulassung von Betrieben“ der Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft der Länderarbeitsgemeinschaft gesundheitlicher Verbraucherschutz (AFFL)

Vom 25. August 2009

I.

Die Länderarbeitsgemeinschaft gesundheitlicher Verbraucherschutz hat in ihrer 13. Sitzung am 12. und 13. Mai 2009 die Arbeitsergebnisse der Projektgruppe „Erarbeitung risikobasierter Anforderungen an die Zulassung von Betrieben“ zustimmend zur Kenntnis genommen und keine Einwände gegen die Verbreitung dieser Arbeitsergebnisse erhoben.

Nachfolgend werden die „Grundsätzlichen Ausführungen der Projektgruppe zur Bedeutung der Zulassung und zur Erfüllbarkeit der Zulassungsanforderungen“ und die „Grundsätzlichen Ausführungen der Projektgruppe zur Präzisierung des Geltungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. 853/2004“, in ihrer im Mai 2009 aktualisierten Fassung bekannt gemacht.

Durch die vorliegende Bekanntmachung wird die Bekanntmachung der Grundsätzlichen Ausführungen der Projektgruppe „Erarbeitung risikobasierter Anforderungen an die Zulassung von Betrieben“ der Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft der Länderarbeitsgemeinschaft gesundheitlicher Verbraucherschutz (AFFL) vom 22. September 2008 (BAnz. S. 3541) ersetzt.

II.

Grundsätzliche Ausführungen der Projektgruppe zur Bedeutung der Zulassung und zur Erfüllbarkeit der Zulassungsanforderungen:

- Zur Bedeutung der Zulassung des Betriebs als Voraussetzung für die Verkehrsfähigkeit von Erzeugnissen tierischer Herkunft: Mit der Neuordnung des Lebensmittelhygienerechts der Gemeinschaft erhält die Zulassung von Betrieben im Vergleich zum geltenden Recht eine neue Bedeutung. Während das geltende Gemeinschaftsrecht die Zulassung als Voraussetzung für die Teilnahme am Handel mit anderen Mitgliedstaaten regelt, regelt das neue Gemeinschaftsrecht, dass die Erteilung einer Zulassung grundsätzliche Voraussetzung ist, damit das betreffende Lebensmittel tierischen Ursprungs überhaupt in den Verkehr gebracht werden darf. Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs aus nicht zugelassenen Betrieben ist künftig auf genau definierte Ausnahmefälle beschränkt. Diese Neuregelung hat zur Folge, dass eine große Zahl derzeit nicht zulassungspflichtiger Betriebe, insbesondere handwerklich strukturierte Betriebe, künftig ebenfalls unter die Zulassungspflicht fallen werden.
- Zur Erfüllbarkeit der Zulassungsanforderungen durch handwerklich strukturierte Betriebe:

Mit der neuen Bedeutung der Zulassung einher geht auch eine neue Qualität der Zulassung. In den einschlägigen Rechtsvorschriften zur Zulassung tritt anstelle der Beschreibung jeder einzelnen Zulassungsanforderung künftig die weitgehende Definition des zu erreichenden Ziels. Daraus ergeben sich Ermessensspielräume für die zuständige Behörde, durch die den individuellen Gegebenheiten des zuzulassenden Betriebs, insbesondere bei handwerklich strukturierten Betrieben, im jeweiligen Einzelfall Rechnung getragen werden kann. Die für die Erteilung der Zulassung zuständigen Behörden haben somit innerhalb des durch die Auslegungshinweise dieser Projektgruppe eröffneten Handlungskorridors die Möglichkeit, die Zulassungsanforderungen an die situativen Erfordernisse des Einzelfalls in angemessener Weise anpassen zu können. Damit wird dem Anspruch des neuen EG-Hygienerechts, unter Beachtung der Belange des vorbeugenden Schutzes der Verbraucherinnen und Verbraucher allen Betrieben gerechte Wettbewerbschancen zu eröffnen und flexible Rahmenbedingungen zu schaffen, in geeigneter Weise entsprochen.

- Zur Verantwortlichkeit des Lebensmittelunternehmers:

Es obliegt zunächst dem Lebensmittelunternehmer zu entscheiden, ob die Form oder Art der Erfüllung einer Anforderung erforderlich, angemessen, geeignet oder ausreichend ist, um die Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten.

Grundsätzliche Ausführungen der Projektgruppe zur Präzisierung des Geltungsbereiches der Verordnung (EG) Nr. 853/2004

Die Projektgruppe stellt fest, dass bestimmte Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 wie folgt präzisiert werden können:

1. Grundsätzlich sind Einzelhandelsbetriebe, welche Lebensmittel tierischen Ursprungs behandeln und andere Einzelhandelsbetriebe beliefern, zulassungspflichtig. Zwar kann nach der Begriffsbestimmung „Einzelhandel“ nach Artikel 3 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 auch die Abgabe von Lebensmitteln an andere Einzelhandelsbetriebe z. B. durch Supermarkt-Vertriebszentren oder Großhandelsverkaufsstellen unter den Begriff des Einzelhandels fallen. Nach Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 fällt jedoch die Abgabe von Lebensmitteln tierischen Ursprungs dann unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, wenn es sich nicht nur um eine nebensächliche Tätigkeit auf lokaler Ebene von beschränktem Umfang handelt.
2. Die Projektgruppe weist darauf hin, dass die Abgabe von lebenden Tieren sowie von Erzeugnissen aus der Tierhaltung, wie z. B. Eier oder Rohmilch, unter den Begriff der Primärproduktion nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 fällt und sich damit für solche Betriebe keine Zulassungspflicht ergibt.
3. Die Ausnahmeregelung des Artikels 1 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfasst Lebensmittel, bei deren Herstellung neben pflanzlichen Lebensmitteln ausschließ-

lich Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs verwendet werden (sogenannte zusammengesetzte Lebensmittel). Werden bei der Herstellung nicht verarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs verwendet, sind entsprechend Artikel 1 Absatz 2 Satz 2 die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 anzuwenden. So fällt z. B. die Herstellung von Teigtaschen unter Verwendung von rohem Hackfleisch unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, die Herstellung von Teigtaschen unter Verwendung von Schinken nicht. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Anteil des Lebensmittels tierischen Ursprungs überwiegt.

4. Nach Artikel 1 Absatz 1 gilt die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 auch für verarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs. Zu den Verarbeitungserzeugnissen gehören auch

- eine Kombination aus Verarbeitungserzeugnissen,
- Erzeugnisse, die mehrere Verarbeitungsschritte durchlaufen haben;
- es können Stoffe zugefügt werden, die spezielle Merkmale verleihen.

Auf Anhang II des Leitfadens für die Umsetzung einzelner Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs wird verwiesen.

5. Betriebe, die Lebensmittel herstellen, die sowohl Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs als auch nicht verarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs (z. B. Flüssigei, Hackfleisch) enthalten, müssen dann zugelassen werden, wenn für die nicht verarbeiteten Lebensmittel tierischen Ursprungs Anforderungen in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 festgelegt sind.

6. Nach der Definition des Artikels 3 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 bezeichnet der Ausdruck „Einzelhandel“ die Handhabung und/oder Be- oder Verarbeitung von Lebensmitteln und ihre Lagerung am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an den Endverbraucher; hierzu gehören Verladestellen, Verpflegungsvorgänge, Betriebskantinen, Großküchen, Restaurants und ähnliche Einrichtungen der Lebensmittelversorgung, Läden, Supermarkt-Vertriebszentren und Großhandelsverkaufsstellen.

Aus der Definition ergibt sich, dass Schlachtbetriebe nicht als Einzelhandelsbetriebe eingestuft werden können, da die Schlachtung von Tieren nicht zur „Handhabung und/oder Be- oder Verarbeitung von Lebensmitteln“ zählt. Schlachtbetriebe fallen daher ausnahmslos unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und damit unter die Zulassungspflicht.

Für Betriebe, die in Wildfarmen gehaltene Laufvögel und Huftiere am Herkunftsort unter den Voraussetzungen des Anhang III Abschnitt III Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 schlachten (töten und ausweiden), ergibt sich nach Auffassung der Projektgruppe jedoch keine Zulassungspflicht.

7. Filialen sind ebenfalls als Betriebe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 anzusehen.

8. „Catering“-Betriebe fallen unter den „Einzelhandelsbegriff“ nach Artikel 3 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, obwohl sie Lebensmittel tierischen Ursprungs nicht am Ort der Be- oder Verarbeitung an den Endverbraucher abgeben, da „Catering“-Betriebe („Verpflegungsvorgänge“) als zum Einzelhandel zugehörig definiert werden. Eine Zulassungspflicht ergibt sich nur, wenn Lebensmittel tierischen Ursprungs nicht nur im Rahmen einer nebensächlichen Tätigkeit auf lokaler Ebene von beschränktem Umfang an andere Betriebe des Einzelhandels abgegeben werden.

9. Hinsichtlich der Ausnahmeregelung des Artikels 1 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 weist die Projektgruppe darauf hin, dass Laufvögel nicht unter die Begriffsbestimmung „Geflügel“ nach Anhang I Nummer 1.3, sondern unter die Begriffsdefinition „Farmwild“ nach Anhang I Nummer 1.6 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 fallen.

10. Nach Auffassung der Projektgruppe ist der Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 so zu verstehen, dass Betriebe dann der Zulassungspflicht unterliegen, wenn für die von ihnen behandelten Erzeugnisse im Anhang III der Ver-

- ordnung (EG) Nr. 853/2004 Anforderungen festgelegt sind und das Behandeln über das Lagern ohne Temperaturkontrolle und den Transport hinausgeht. Dies gilt auch dann, wenn für die konkreten Tätigkeiten selbst keine Anforderungen im Anhang III aufgeführt sind. Ein Aufteilen oder Neuzusammenstellen von Sendungen ist jedoch kein Behandeln im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.
11. Hinsichtlich der ehemaligen sog. „8-Betriebe“ (Herstellung von Fleischerzeugnissen mit weniger als 10 % Fleischanteil nach der aufgehobenen Richtlinie 83/201/EWG) vertritt die Projektgruppe die Auffassung, dass diese Betriebe seit 2006 nicht mehr der Zulassungspflicht unterliegen, sofern diese Betriebe lediglich Lebensmittel herstellen, die neben Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs ausschließlich Verarbeitungserzeugnisse tierischer Herkunft enthalten. Auf die Ausführungen unter Nummer 3 und 5 wird verwiesen. Zulassungen von „8-Betrieben“, die bis zum 31. Dezember 2005 erfolgt sind, und die weitere Verwendung des Identitätskennzeichens, bleiben nach Auffassung der Projektgruppe davon unberührt.
12. Betriebe, die Erzeugnisse lagern, deren Lagerung einer Temperaturregelung bedarf, sind nach Auffassung der Projektgruppe gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zulassungspflichtig, sofern diese Kühllager nicht aufgrund der Regelung des Artikels 1 Absatz 5 Buchstabe b Ziffer i von dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ausgenommen sind, wie z.B. Auslieferungslager für Betriebe des Einzelhandels. Das Einfrieren, Tiefgefrieren oder Auftauen von Lebensmitteln geht über die Tätigkeit des „Lagerens“ hinaus und kann damit zur Zulassungspflicht führen. Nach Anhang II Abschnitt I Buchstabe A Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ist in diesen Fällen eine Kennzeichnung der Ware mit einem Identitätskennzeichen jedoch nur erforderlich, wenn ein vorhandenes Identitätskennzeichen entfernt wird oder erstmals verpackt oder umhüllt wird.
13. Nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 hat der Betreiber eines Kühllagers als Lebensmittelunternehmer dafür zu sorgen, dass die Lebensmittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen, die für seine Tätigkeit gelten, und überprüfen die Einhaltung dieser Anforderungen. Der Betreiber des Kühllagers stellt die betrieblichen Voraussetzungen zur Verfügung. Dazu gehören die allgemeinen Anforderungen gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 sowie die spezifischen Anforderungen an die Kühltemperaturen nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 im Hinblick auf die Tätigkeit des Kühllagers. Die Verantwortlichkeit für die eingelagerte Ware trifft den Zulassungsinhaber insoweit, als diese durch Kühlung, Lagerung, sonstige Handhabung und den Zustand der Betriebsräume beeinflusst wird oder durch diese andere Ware oder Betriebsräume nachteilig beeinflusst werden. Im Zulassungsbescheid hat die Behörde darauf hinzuweisen, dass der Zulassungsinhaber auch für vermietete Bereiche des Betriebes einen ungehinderten und sofortigen Zutritt zu den Betriebsräumen im Sinne des § 42 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes zu ermöglichen hat.
14. Hinsichtlich der bisher als Umpackbetriebe zuzulassenden Betriebe ergibt sich nach Auffassung der Projektgruppe, dass Betriebe, in denen Gebinde von Fleisch oder Fleischerzeugnissen lediglich neu zusammengestellt werden, ohne das Identitätskennzeichen zu entfernen („kleine Umpackbetriebe“) vorbehaltlich der Ausführungen der Nummer 12 künftig als Betrieb für die Kühllagerung von Erzeugnissen zugelassen werden, während Betriebe, in welchen das Fleisch oder die Fleischerzeugnisse vollständig ausgepackt, ggf. portioniert und neu zusammengestellt werden („große Umpackbetriebe“), für die jeweilige Tätigkeit zuzulassen sind.
15. Wird bereits mit einem Identitätskennzeichen versehene Ware in einem zugelassenen Betrieb verpackt, so muss das Identitätskennzeichen dieses Betriebes auf der Verpackung angebracht werden, sofern das vorhandene Identitätskennzeichen durch die Verpackung nicht mehr deutlich sichtbar ist (Anhang II Abschnitt I Buchstabe B Nummer 5 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004).
16. Zu der Frage, wie eine Gruppe von Milcherzeugern anzusehen ist, welche die in mehreren Betrieben erzeugte Milch im Betrieb eines der Gruppenmitglieder behandelt und direkt an den Endverbraucher abgibt, vertritt die Projektgruppe die Auffassung, dass – abhängig von den Modalitäten des In-Verkehr-Bringens (Abgabe an wen, wo, in welchem Umfang) – die folgenden Fälle denkbar sind:
- a) Der Betrieb, in dem die Milch behandelt und abgegeben wird, ist gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zulassungspflichtig.
 - b) Erfolgt die Abgabe der Milcherzeugnisse ausschließlich in dem Betrieb, welcher die Milcherzeugnisse be- und verarbeitet und sie am Ort der Abgabe an den Endverbraucher vorrätig hält, handelt es sich um Einzelhandelstätigkeit im Sinne des Artikels 3 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002. Der Betrieb fällt damit unter die Regelung des Artikels 1 Absatz 5 Buchstabe a und ggf. auch Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.
17. Bei Käseereien, die die Käseherstellung zumindest teilweise in einer fahrbaren Einrichtung durchführen, ist diese fahrbare Einrichtung Teil des Betriebes. Der Betrieb muss die entsprechenden Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllen.
18. Bei Betrieben des Einzelhandels, die ihre Einzelhandelstätigkeit zumindest teilweise in einer ortsveränderlichen und/oder nicht ständigen Einrichtung im Sinne von Anhang II Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 auf einem nahe gelegenen Markt (Wochenmarkt, Bauernmarkt etc.) durchführen, ist diese Einrichtung Teil des Betriebs.
19. Eierpackstellen unterliegen der Zulassungspflicht nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. Nach Anhang II Abschnitt I Buchstabe A Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 bedarf es keines Identitätskennzeichens auf Verpackungen von Eiern, wenn der Code einer Packstelle gemäß Anhang XIV Teil A der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates angebracht ist.
20. Betriebe, die Flüssigei gewinnen („Eiaufschlagbetriebe“) und dieses an Betriebe abgeben, die Eiprodukte herstellen, sind zulassungspflichtig nach Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt X Kapitel II Teil II Nummer 2 Satz 2 in Verbindung mit Teil III Nummer 1 bis 4 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, da dort Anforderungen für das Gewinnen von Flüssigei festgelegt sind.
21. Betriebe, die selbst hergestelltes Flüssigei verarbeiten (z. B. Nudelhersteller, Eierlikörhersteller), jedoch nicht als solches in Verkehr bringen, unterliegen dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und damit der Zulassungspflicht sofern die Verarbeitung nicht im Rahmen einer Einzelhandelstätigkeit erfolgt.
22. Betriebe, die Eiprodukte herstellen, be- und verarbeiten, sind zulassungspflichtig. Dies ergibt sich aus Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt X Kapitel II bis V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. Dazu zählen z. B. auch Betriebe, die gekochte Eier, Spiegelei, Eipulver oder sog. Stangenei herstellen. Dies ergibt sich aus der Begriffsbestimmung für Eiprodukte nach Anhang I Nummer 7.3, wonach als Eiprodukte Verarbeitungserzeugnisse zu verstehen sind, die aus der Verarbeitung von Eiern oder von verschiedenen Eibestandteilen oder von Mischungen davon hergestellt worden sind.
23. Eiprodukte sind Verarbeitungserzeugnisse. Die Herstellung von Lebensmitteln, die sowohl Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs als auch Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten, fällt nach Artikel 1 Absatz 2 nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. Deshalb sind Betriebe, die solche zusammengesetzten Lebensmittel herstellen, wie z. B. Bäckereien, Konditoren, Nudelhersteller oder Hersteller von Eierlikör, nicht zulassungspflichtig.

- 24. Rohstoffe für die Herstellung von Gelatine und Kollagen dürfen nur aus Lebensmittelunternehmen und mit Ausnahme von Fischhäuten und Gräten nur von genusstauglich beurteilten Tieren stammen.
- 25. Der Zulassungspflicht nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 unterliegen Betriebe, die Gelatine oder Kollagen herstellen. Sammelstellen und Gerbereien, die Rohstoffe für die Gelatine- oder Kollagenherstellung abgeben, benötigen der englischen Fassung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 folgend eine besondere amtliche Genehmigung für die Abgabe von Rohstoffen.
- 26. Es ist nicht erforderlich, dass ein Betrieb für Tätigkeiten zugelassen wird, die lediglich der Herstellung von Vor- oder Zwischenprodukten zur weiteren Verwendung in diesem Betrieb dienen.

- 27. Aufgrund der geringen Anzahl von Betrieben in Deutschland, die Froschschenkel oder Schnecken für den menschlichen Verzehr bearbeiten, vertritt die Projektgruppe die Auffassung, dass bis auf Weiteres auf die Erarbeitung von Ausführungshinweisen verzichtet wird.

Bonn, den 25. August 2009
329 - 22528/0002

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Im Auftrag
Dr. Kobelt

**Siebenundzwanzigste Bekanntmachung
zur Änderung der Bekanntmachung
der nach der Viehverkehrsverordnung zugelassenen Viehhandelsunternehmen,
Transportunternehmen und Sammelstellen**

Vom 27. August 2009

Auf Grund des § 15 Absatz 4 der Viehverkehrsverordnung vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1274) macht das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bekannt:

Die Bekanntmachung der nach der Viehverkehrsverordnung zugelassenen Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen und Sammelstellen vom 6. Januar 2005 (BAnz. Nr. 83a vom 3. Mai 2005), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (BAnz. S. 1921), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Teil „Baden-Württemberg“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Position „Josef Deeg, Nik.-Eseler-Straße 24, 73497 Tannhausen, 08136 071 0070“ wird gestrichen.

bb) Die Positionen „Agro Service GmbH, Hopfenweilerweg 20, 88339 Bad Waldsee, 08436 009 0051“ und „Rinderunion Baden-Württemberg, Hopfenweiler, 88339 Bad Waldsee, 08436 009 0046“ werden wie folgt gefasst:

Viehhandelsunternehmen	Betreiber	Zugelassene Tierart						Registriernummer
		Rinder	Pferde	Schafe	Ziegen	Schweine	Geflügel	
„Agro Service GmbH Hopfenweiler 12 88339 Bad Waldsee		×						08436 009 0051
Rinderunion Baden-Württemberg Hopfenweiler 12 88339 Bad Waldsee	Rinderunion Baden-Württemberg Ölkoferstraße 41 88518 Herbertingen	×						08436 009 0046“.

cc) Die Position „Viehzentrale Südwest GmbH, Geschäftsstelle Enzisreute 2, 88339 Bad Waldsee, 08436 009 0044“ wird wie folgt gefasst:

Viehhandelsunternehmen	Betreiber	Zugelassene Tierart						Registriernummer
		Rinder	Pferde	Schafe	Ziegen	Schweine	Geflügel	
„Viehzentrale Südwest GmbH Geschäftsstelle Enzisreute 2 88339 Bad Waldsee		×		×		×		08436 009 0044“.

dd) Nach der Position „Viehzentrale Südwest GmbH, Geschäftsstelle Enzisreute 2, 88339 Bad Waldsee, 08436 009 0044“ wird folgende Position eingefügt:

Viehhandelsunternehmen	Betreiber	Zugelassene Tierart						Registriernummer
		Rinder	Pferde	Schafe	Ziegen	Schweine	Geflügel	
„Reinhold Joos Lilienstraße 13 88353 Kiblegg		×						08436 052 0229“.

ee) Die Position „Josef Schädler, Zweifelsberg 3, 88441 Mittelbiberach, 08426 074 0085“ wird gestrichen.